



Bahnstrom- Netzzugangsmodell

Vertragsanpassung zum 01. Juli 2026

- Netzanschlussrahmenvertrag (NARV)
- Netzanschlussnutzungsvertrag (NANV)
- Netznutzungsvertrag (NNV)



15.04.2026

Folien enthalten
die „Fragen und
Antworten“ aus
der Veranstaltung

DB Energie

Ihre Ansprechpartner heute.



René Müller

Leiter Netzdienste /
Regulierungsmanagement

DB Energie GmbH

Harald Wiebel

Netzdienste /
Regulierungsmanagement

DB Energie GmbH

Tillman Kratz

Netzdienste /
Regulierungsmanagement

DB Energie GmbH

E-Mail: vertraege-nb-16.7hz@deutschebahn.com

Telefon: 069 265-40476

Web: dbenergie.de

Agenda.



01 Hintergrund & regulatorischer Rahmen

02 Vergleich altes und neues Modell

03 Übersicht der Verträge

04 NARV –
Netzanschlussrahmenvertrag

05 NANV –
Netzanschlussnutzungsvertrag

06 Neue virtuelle Entnahmestellen

07 NNV – Netznutzungsvertrag

08 Übergangsregelungen

09 Zeitplan & Fristen

10 Folgeveranstaltung am
27.05.2026

Hintergrund & regulatorischer Rahmen.



Beschluss der Bundesnetzagentur

Festlegung der Bahnstrom-Netzzugangsprozesse im 16,7-Hz-Bahnstromnetz BK6-19-016 vom 27. Juni 2022

- Das Netzzugangsmodell für Eisenbahnverkehrsunternehmen wird durch die Festlegung des neuen Modells der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum 01.07.2026 vollkommen neu aufgestellt.
- Aus diesem Grund passen wir die bestehenden Netzverträge an das neue Netzzugangsmodell an.
- Generell werden die Prozesse rund um den Bahnstrom-Netzzugang in weiten Strecken nun direkt durch die Festlegung der Bundesnetzagentur vorgeschrieben.
- Die Meldeprozesse werden stark beschleunigt. Ziel ist, den Energieverbrauch möglichst rasch nach dem Liefertag endgültig zu ermitteln. Dies erfordert die intensive Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Branchenworkshops

Nach dem Beschluss wurden Umsetzungsfragen in Workshops unter Beteiligung von Marktteilnehmern, Verbänden und der Bundesnetzagentur erarbeitet und in einem Umsetzungsfragenkatalog festgehalten.

Rechtsgrundlagen (Auszug)

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- GPKE
- MaBiS
- Beschluss BK6-19-016

Vergleich altes und neues Modell.

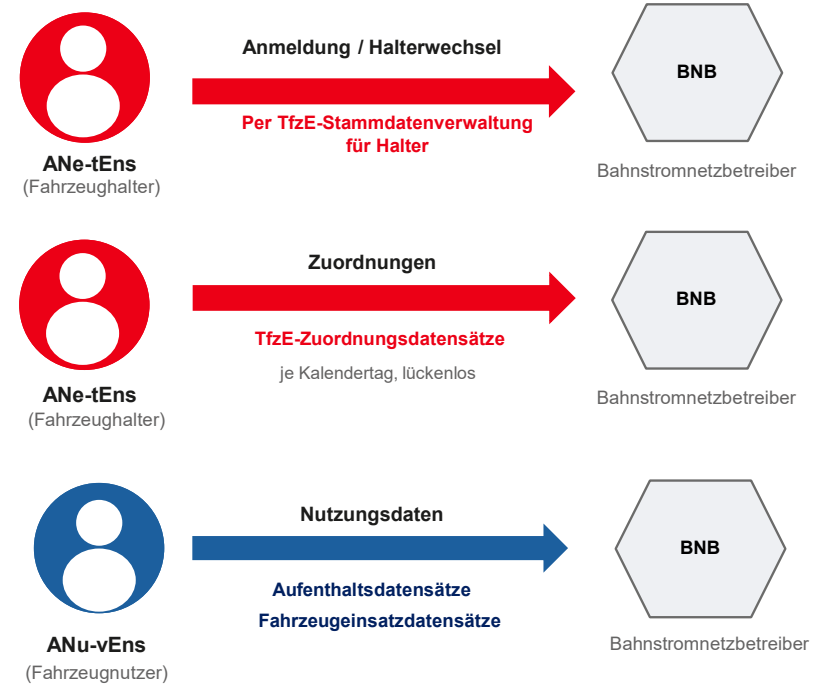


BISHER — Netzzugangsmodell



⚠ Zuordnungsverantwortung: Nutzer sendet Zuordnungsinformationen

NEU — Netzzugangsmodell ab 01.07.2026

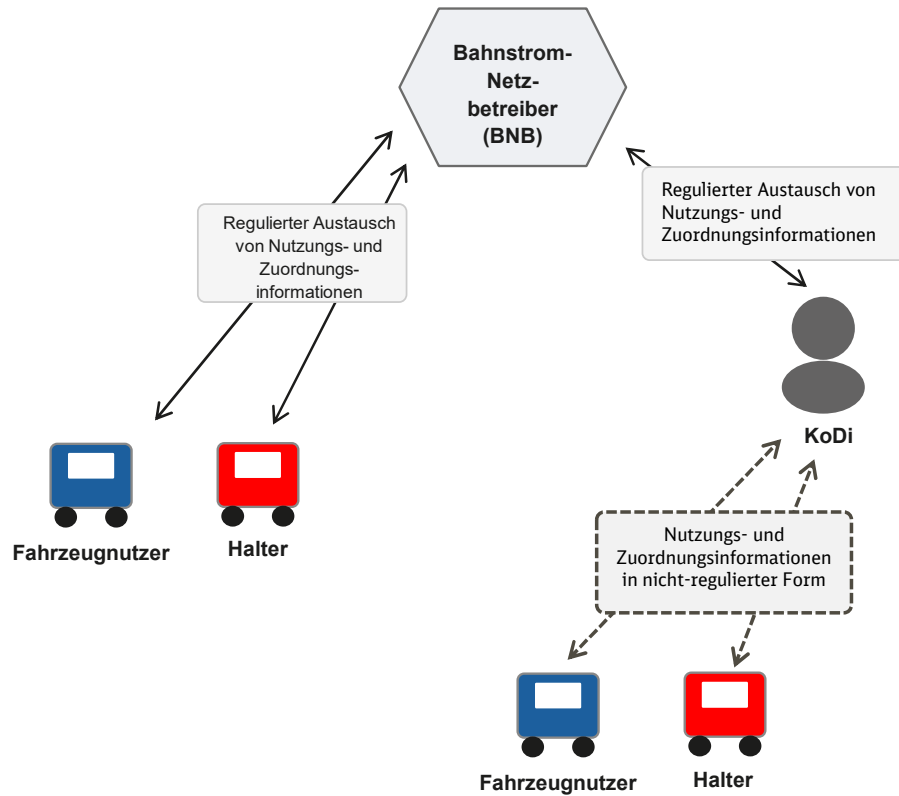


★ Zuordnungsverantwortung: Halter (ANe-tEns) meldet Zuordnungen an BNB

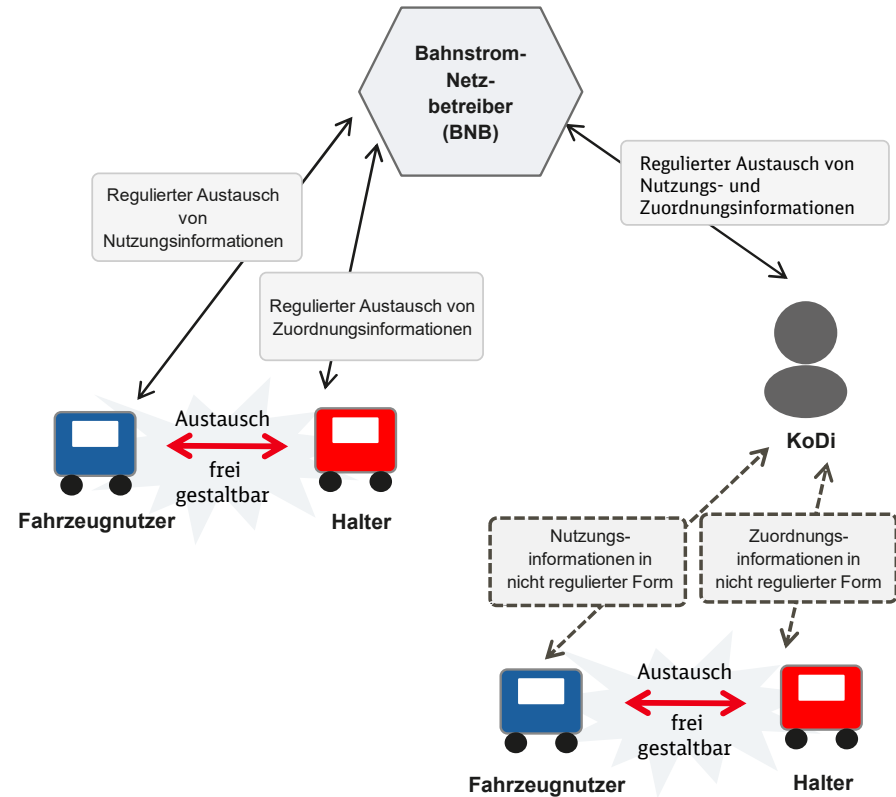
Vergleich altes und neues Modell.



BISHER — Netzzugangsmodell



NEU — Netzzugangsmodell ab 01.07.2026



Die Verträge zum neue Bahnstrom-Netzzugangsmodell.



NARV	NANV	NNV
<p>ANe-tEns</p> <p>Anschlussnehmer technische Entnahmestellen (Fahrzeughalter)</p>	<p>ANu-vEns</p> <p>Anschlussnutzer virtuelle Entnahmestellen (Fahrzeugnutzer)</p>	<p>Netznutzer</p>
<ul style="list-style-type: none">• Der Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem BNB und dem Anschlussnehmer zum Anschluss der Triebfahrzeugeinheiten (TfzE) an das Bahnstromnetz.• Er umfasst die Verwaltung der TfzE, die Basiszuordnung zu einer virtuellen Entnahmestelle (vEns) bei fehlender anderer Zuordnung, die Übermittlung von Zuordnungsdatensätzen, den Betrieb der Messsysteme sowie die Auslesung und Bereitstellung der Zählwerte.	<ul style="list-style-type: none">• Der Vertrag regelt die Vergabe, Verwaltung und Nutzung virtueller Entnahmestellen zwischen BNB und ANu-vEns zur Belieferung mit Bahnstrom sowie deren Zuordnung zum Energielieferverhältnis.• Er legt die Übermittlung von Nutzungsdaten, die Ermittlung und Trennung von Entnahme/Rückspeisung je Triebfahrzeugeinheit, die zeitgleiche Summierung zum abrechnungsrelevanten Summenlastgang, die Bildung des Netznutzungsstatus und die Netznutzungsabrechnung fest.	<ul style="list-style-type: none">• Der Vertrag regelt die Netznutzung zwischen BNB und Netznutzer und definiert deren gegenseitige Rechte und Pflichten.• Er umfasst die Zuordnung virtueller Entnahmestellen zu Energielieferanten und Bahnstrombilanzkreisen, Informations- und Datenaustauschpflichten, Messung und Ersatzwertbildung einschließlich Bereitstellung der Zählwerte/Energiemengen sowie die Abrechnung der Netzentgelte.

Alle Netzzugangsprozesse im Bahnstromnetz folgen künftig dem Beschluss BK6-19-016. Anlage 1 zur Festlegung sowie der gemeinsam erarbeitete Umsetzungsfragenkatalog (Anlage 2) sind verbindliche Vertragsanlagen.

NARV – Neue Terminologie.



NARV – Wesentliche Änderungen (1/2).



Neue Basis-vEns (virtuelle Entnahmestelle für Basiszuordnung)

Jeder ANe-tEns erhält vom BNB eine zusätzliche virtuelle Entnahmestelle (Basis-vEns). Sie dient ausschließlich der Basiszuordnung, wenn für eine Triebfahrzeugeinheit keine anderweitige Zuordnungsinformation angegeben wird. Eine dauerhafte Belieferung durch einen Stromlieferanten ist zwingend erforderlich.

TfzE-Zuordnungsdatensätze: Neue Meldepflicht des Halters

Der ANe-tEns meldet die TfzE-Zuordnungsdatensätze direkt an den BNB (bisher: Sache des Nutzers). Inhalte: Fahrzeugnutzer (ANu-vEns) und die beim Nutzer zu verwendende virtuelle Entnahmestelle – pro Kalendertag und Triebfahrzeugeinheit.

Neues Internetportal: TfzE-Stammdatenverwaltung für Halter

Als Fahrzeughalter (ANe-tEns) erhalten Sie Zugang zu einem Internetportal. Dort können Sie alle zugeordneten Triebfahrzeuge einsehen, technische Stammdaten pflegen und Änderungen erfassen. Stammdatenänderungen sind unverzüglich über dieses Portal zu melden.

NARV – Wesentliche Änderungen (2/2).



Meldeverantwortlicher

Der Halter kann die Meldepflicht für TfzE-Zuordnungsdatensätze an einen beauftragten Meldeverantwortlichen delegieren. Die Einrichtung muss sieben Werktage vorab beim BNB angezeigt werden. Die Meldeverantwortung gilt zwingend für mindestens sechs Monate.

Messeinrichtungen: Neue technische Anforderungen

Zulässig sind ausschließlich zertifizierte fahrzeugseitige Messsysteme nach TSI LOC&PAS (EU Nr. 1302/2014) mit Ortungsbestimmungseinrichtung (GPS). Die Ortsbestimmungsfunktion ist für Abrechnungszwecke erforderlich. Konformitätsnachweis bei Erstanmeldung sowie bei jedem Austausch.

Redaktionelle Anpassungen im NARV

Formulierungen und Bedingungen wurden durchgehend an die neue Terminologie und die Netzzugangsprozesse gemäß BK6-19-016 angeglichen. Die Anlagen des NARV wurden neu verfasst bzw. aktualisiert.

NANV – Neue Terminologie.



BISHERIGE FASSUNG

Anschlussnutzer



NEUE FASSUNG AB 07/2026

**ANu-vEns
(Anschlussnutzer virtuelle Entnahmestellen)**

Virtuelle Entnahmestelle



Nutzer-vEns + Auffang-vEns (neu)

*Meldung von Zuordnungen,
Ortungsdaten, Traktionsleistungen*



**Nutzungsdatensätze &
TfzE-Zuordnungsdatensatzmeldungen**

Eine MaLo



Zwei MaLos

NANV – Wesentliche Änderungen (1/2).



Nutzungsdatensätze

Der ANu-vEns (Fahrzeugnutzer) meldet Nutzungsdatensätze an den BNB. Inhalte: Informationen über den tatsächlichen Einsatz und Aufenthalt des Fahrzeugs.

Meldeverantwortlicher: Neue Rollenmöglichkeit für Nutzer

Als ANu-vEns können Sie die Verantwortung zur Meldung der TzfE-Zuordnungsdatensätze von einem Halter (ANe-tEns) als Meldeverantwortlicher übernehmen. Ebenso kann der ANu-vEns selbst als Meldeverantwortlicher für TzfE mehrerer ANe-tEns agieren.

Statusbelege: Parallele Übermittlung an Messstellenbetreiber

Der ANu-vEns kann gegenüber dem BNB erklären, dass Statusbelege der genutzten Triebfahrzeugeinheiten parallel an den jeweiligen Messstellenbetreiber übermittelt werden sollen. Dies ermöglicht eine transparentere Datenbasis für alle Beteiligten.

NANV – Wesentliche Änderungen (2/2).



Neue Auffang-vEns (virtuelle Auffang-Entnahmestelle)

Jeder ANu-vEns erhält eine Auffang-vEns. Ihr werden Energiemengen von TzE zugeordnet, die dem BNB nicht bekannt waren oder für die keine reguläre TzE-Zuordnungsdatensatzmeldung mehr abgegeben werden kann. Dauerhafte Belieferung ist zwingend notwendig.

Nachträgliche Änderung von TzE-Fahrzeugzuordnungen (bisherige Anlage 8)

Sofern TzE-Zuordnungsinformationen nachträglich geändert werden sollen, erfolgt dies mittels der neuen Anlage 6. Als Ziel einer geänderten Zuordnung wird immer die Auffang-vEns verwendet. Die Änderung ist mit einer Vertragsstrafe verbunden.

Redaktionelle Anpassungen im NANV

Formulierungen an das neue Netzzugangsmodell angeglichen. Die Anlagen des NANV wurden neu verfasst bzw. aktualisiert.

Neue virtuelle Entnahmestellen im Überblick.



Basis-vEns (via NARV)

Zugewiesen an: ANe-tEns (Fahrzeughalter)

Genau eine Basis-vEns pro ANe-tEns
(bisheriges Modell: vermischt mit Nutzer-vEns).

Für TzE, wenn keine anderweitige Zuordnungsinformationen
gegeben wird (Basiszuordnung).

Dauerhafte Belieferung durch Stromlieferanten.

Auffang-vEns (via NANV)

Zugewiesen an: ANu-vEns (Fahrzeugnutzer)

Genau eine Auffang-vEns pro ANu-vEns.

Für TzE, die dem BNB nicht bekannt waren (keine reguläre
Zuordnungsdatensatzmeldung möglich) sowie für
nachträgliche Zuordnungsänderungen.

Dauerhafte Belieferung durch Stromlieferanten.

NNV – Wesentliche Änderungen.



Rückspeisung

Wegfall der expliziten Bezugnahme auf § 18 StromNEV; stattdessen generische Anknüpfung an jeweils geltende rechtliche/behördliche Vorgaben.

Elektronische Kommunikation

Bei direkter Netzentgeltabrechnung ist elektronische Kommunikation nach Marktstandards absolut erforderlich. Standardformat: EDI@Energy gemäß bahnstromspezifischen BNB-Regelungen.

Bahnstrombilanzkreise (BBK)

Virtuelle Entnahmestellen müssen vollständig einem Bahnstrombilanzkreis (BBK) zugeordnet sein. BKV (Bilanzkreisverantwortlicher) muss Zuordnungsermächtigung beim BNB hinterlegt haben. BBK-Zuordnung = Voraussetzung für Netzzugang.

Geschäftsprozesse nach GPKE & MaBiS

Abwicklung der Netznutzung unter Anwendung von GPKE, MaBiS sowie bahnstromspezifischen BNB-Regelungen auf Basis von EDI@Energy.

Übergangsregelungen zum 01. Juli 2026.



1

Belieferung der Basis-vEns

Die Belieferung der Basis-vEns jedes ANe-tEns wurde übergangsweise dem Stromlieferanten zugewiesen, mit dem bereits heute eine Lieferbeziehung besteht.

2

Belieferung der Auffang-vEns

Die Belieferung der Auffang-vEns jedes ANu-vEns wurde übergangsweise ebenfalls dem bestehenden Stromlieferanten zugewiesen.

3

Prüfung der Bestandsliste (Basis-, Auffang- und Nutzer-vEns)

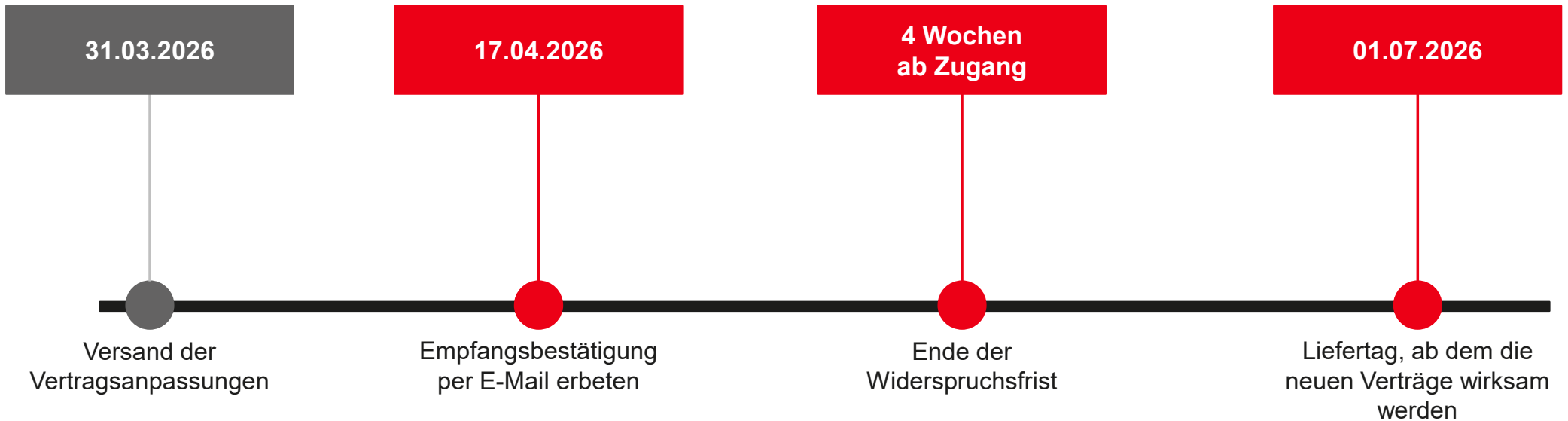
Die Zuordnung ist in der mit dem Anschreiben versandten Bestandsliste dokumentiert. Bei abweichendem Lieferantenwunsch: formlose Mitteilung an den BNB (vor dem 01.07.2026).

4

Gleichzeitige Gültigkeit beider Vertragsversionen

Die bisherigen Verträge bleiben für Liefermonate bis einschließlich Juni 2026 maßgeblich – auch wenn die Abarbeitung erst nach dem 01.07.2026 erfolgt, z.B. Abstimmungsprozess, Netznutzungsabrechnung.

Zeitplan & Fristen der Vertragsanpassung.



Empfangsbestätigung

Formlos per E-Mail an formlos per E-Mail: vertraege-nb-16.7hz@deutschebahn.com bis 17.04.2026. Keine Unterzeichnung erforderlich.

Widerspruchsrecht

4 Wochen ab Zugang in Textform. Damit ist kein Netzzugang nach dem 01.07.2026 möglich.
Kein Widerspruch = Anpassung vereinbart.

Alte Vertragsversion

Bleibt auch über den 01.07.2026 hinaus für Liefermonate bis einschließlich Juni 2026 maßgeblich – bis zu deren endgültigem Abschluss.

Ausblick Folgeveranstaltung.



27. Mai 2026

Neues Netzzugangsmodell im Detail

Prozesse, Regeln und praktische Umsetzung des BNetzA-Beschlusses BK6-19-016

- **Gesamtablauf**
Übersicht und Begrifflichkeiten
- **TfzE-Zuordnungsdatensätze**
Neue Meldepflicht des Halters (ANe-tEns)
- **Nutzungsdatensätze**
Pflichten des Nutzers (ANu-vEns) im neuen Modell
- **Basis- & Auffang-vEns**
Neue virtuelle Zählpunktstruktur
- **Fristen & Datenformate**
GPKE, MaBiS, EDI@Energy im Bahnstrom



Fragen & Antworten

1. Wie erfolgt die Abrechnung auf der Auffang-vEns, wenn z.B. der Halter das Fahrzeug in Nutzung dem ANu-vEns gibt, aber das Fahrzeug nicht fristgerecht anmeldet? Wie erfolgt die Abrechnung der Pönale? (Die Energie muss ja in Theorie dem Nutzer zugeordnet werden, aber die Abrechnung der Pönale dem Halter).
 - Antwort: Sofern eine Energiemenge einer Auffang-vEns eines Nutzers zugeordnet wird, wird eine Pönale außerhalb des Regelprozesses dem zugehörigen Nutzer in Rechnung gestellt.
2. Für Hybrid-Loks: Gibt es neben Kalter/Warmer Abstellung auch "mit Diesel gefahren"?
 - Antwort: In diesem Fall sollte der Zähler eine gemessene Null aufweisen. Im Falle einer Zählerstörung, kann eine „kalte Abstellung“ (keine Entnahme aus der Oberleitung) gesendet werden.
3. Auch wenn das Thema vertagt wurde. Eine Richtung für kalt abgestellte Tfz wäre heute noch schön, da dies in einem nicht zu unterschätzenden Umfang stattfindet.
 - Antwort: Wie bereits beschrieben werden bei nicht vorhandenen Messdaten Schätzwerte gebildet, die durch Fahrzeugeinsatzdaten übersteuert werden können.
4. In einigen EVU ist die kalte Abstellung und damit Trennung der TEMA-Box von der Oberleitung, sowie je nach Fahrzeugtyp auch Trennung von der Stromversorgung der Fahrzeugbatterie möglich. Gehen wir Recht in der Annahme, dass bei der Meldung von abgeschalteten TEMA-Boxen die Frist von 17 Tagen besteht? Wird vor Ersatzwertberechnung informiert und zur Lieferung von TLP aufgefordert, bevor DB-Energie Ersatzwerte berechnet? Oder sind TLP proaktiv zu liefern, sofern das EVU Meldelücken erwartet?
 - Antwort: TLP werden zukünftig nicht mehr angefragt, die Fahrzeugeinsatzdatensätze sind unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Werden diese nicht zur Verfügung gestellt, findet eine Schätzung des Verbrauchs statt. Nur bis zum 17 WT nach Liefermonat gesendete Fahrzeugeinsatzdatensätze können im Abrechnungsprozess berücksichtigt werden.

5. Wir haben eine hist. E-Lok, für die es keine neue TEMA-Box mit passenden Wandlerübersetzungsverhältnissen gibt. Die Meldung der Verbräuche ist also nicht mehr möglich nach Ende des CSD-Verfahrens. Wie ist das Regelverfahren hierfür?
 - Antwort: Grundsätzlich sollte stets ein funktionierender Zähler zum Einsatz kommen. Details hierzu können beispielsweise mit dem Zählermanagement der DB Energie besprochen werden. Existiert kein funktionierender Zähler, sollen die Fahrzeugeinsatzdaten an den BNB gesendet werden. Werden diese nicht proaktiv zur Verfügung gestellt, dann erfolgt eine Schätzung.
6. Wenn ich mehrere vEnS besitze: wie wird die Zuordnung zu meiner Wunsch-vEns geregelt? Durch den Nutzer selbst (Halter weist nur den Nutzer zu) oder durch den Halter?
 - Antwort: Durch den Tfz-Halter - dieser gibt in seiner Zuordnungsdatensatzliste eine konkrete vEns an. Hierfür stimmen sich Ane-tEns und Anu-vEns direkt ab (sog. von der BNetzA nicht regulierter Prozess).
7. Kann ich als Nutzer einer falschen Zuordnung durch den Halter widersprechen? Z.B. jemand mit dem ich noch nie zu tun hatte?
 - Antwort: Der Ane-tEns übermittelt die Zuordnungen. Sofern dadurch fehlerhafte Zuordnungen entstehen, muss der Clearing-Prozess zwischen Anu-vEns und ANE-tEns erfolgen.
8. Was passiert mit Verbrauchsdaten, die erst nach der 10 Werkstage-Frist vom Fahrzeug gemeldet werden? Werden diese automatisch der Auffang-vEns zugeordnet und gibt es dort abweichende Einzelpreise für die entstandenen Verbräuche?
 - Antwort: Messdaten können auch nach der "10-Werkstage-Frist zur Meldung der TfzE-Zuordnungsdaten" eingehen und verarbeitet werden. Bis zum 17 WT nach Liefermonat werden Messwerte in der ersten Netznutzungsabrechnung berücksichtigt. Später eingehende Energiemesswerte und/oder GPS-Daten führen zu einer Korrekturabrechnung.

9. Kann ein Fahrzeugnutzer gegenüber der DB Energie die Rolle des Fahrzeughalters übernehmen?
 - Antwort: Ein Fahrzeugnutzer kann lediglich die Meldeverantwortung für einen Triebfahrzeughalter übernehmen, siehe Antwort zu Frage 10.

10. Wie ist im NARV 2.10 Punkt die 6 Monate zu verstehen? "Die Meldeverantwortung gilt zwingend immer mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten der Meldeverantwortung. Innerhalb dieses Zeitraums kann der ANe-tEns selbst keine TfzE-Zuordnungsdatensatzmeldungen für die von der Meldeverantwortung erfassten Triebfahrzeugeinheiten abgeben,,
Was ist wenn ein Tfz Vermietung nur für eine kurze Zeit stattfindet? (z.B 1 Monat?)
 - Antwort: Die Übertragung der Meldeverantwortung soll dauerhaft stattfinden, z.B. sofern eine Vermietung über einen längeren Zeitraum durchgeführt wurde. Der Meldeverantwortliche darf demnach nur nach einem Ablauf von 6 Monaten erneut geändert werden. Solange ein Meldeverantwortlicher eingesetzt wurde, kann der ANe-tEns in dieser Zeit keine eigenen Zuordnungsdatensatzlisten für die betreffende TfzE melden.

11. Kann die Meldeverantwortung für einzelne Fz abgegeben werden?
 - Antwort: Die Meldeverantwortung kann differenziert für jedes einzelne Triebfahrzeug abgegeben werden.

12. Ist unter dem Meldeverantwortlichen auch zum Beispiel unser KODI zu verstehen?
 - Antwort: Der Meldeverantwortliche ist eine neu eingerichtete Rolle, um es dem Halter zu ermöglichen, einen ausgewählten Nutzer mit der Erstellung und dem Versand der Zuordnungsdatensatzliste zu beauftragen. Davon abzugrenzen ist die Rolle des KoDis - dieser übernimmt nur die technische Kommunikation unter Nutzung der konsultierten Bahnstrom-Nachrichtenformate für einen Marktpartner.

13. Zur Nutzer-vEnS: Können wir als Nutzer zusätzlich zur Auffang-vEnS 2 weitere vEnS besitzen?
 - Antwort: Jeder ANu-vEnS kann verschiedene Nutzer-vEnsen beantragen und nutzen.

14. Bleiben mit Übergang zum 01.07.2026 die gemeldeten Zuordnungen bestehen, bzw. laufen diese durch oder müssen die Halter zum 01.07.2026 alle Zuordnungsmeldungen neu erstellen?
 - Antwort: Vor dem 30.06.2026 gemeldete offenen Zuordnungen bleiben nicht bestehen. Die Zuordnungen müssen ab dem 01.07.2026 wieder neu gemeldet werden. Das bedeutet, dass der ANe-tEnS entsprechend der geltenden Fristen für jeden angelaufenen Liefertag eine Zuordnungsdatensatzliste an den BNB übermitteln muss. Für die Eingabe in dem Portal bei Ihrem Kommunikationsdienstleister (KoDI), wenden Sie sich bitte an den betreffenden KoDi.

15. Worüber sind die Statusbelege einsehbar? Über den KoDi oder über TfZE-Datenbank?
 - Antwort: Der BNB versendet die Statusbelege per xml-Marktkommunikation. Sofern Sie einen KoDi nutzen, können Sie den Statusbeleg dort einsehen; ansonsten erreicht der Statusbeleg Sie direkt über die hinterlegte Kommunikationsadresse.

16. Habe ich das richtig verstanden, dass ab dem 01.07. bereits angemeldete Tfz über den neuen Prozess angemeldet werden müssen?
 - Antwort: Bis einschließlich Kalendertag 30.06.2026 gelten die bisherigen Prozesse und Fristen. Das bedeutet: Neuanmeldungen, z.B. für den 03.07.2026, müssen weiterhin im alten Format erfolgen, um fristgerecht an den BNB übermittelt zu werden. Tfz die bis zum 01.07.2026 bereits in unseren Systemen angelegt waren, müssen nicht erneut angemeldet werden.

17. Wie hoch sind die Strafzuschläge?
 - Antwort: Die Vertragsstrafe für die Nutzung der Auffang-vEnS z.B. bei einer nachträglichen Zuordnungsänderung beläuft sich auf 100€/Tfz Tag.

18. Falls DB Energie unser BNB sowie als auch Lieferant für Energie ist, wo werden dann die Rechnungen sichtbar? Erhalten wir diese per E-Mail im neuen Format? Das habe ich nicht ganz gut verstanden. Danke
- Antwort: Rechnungen von DB Energie/Stromlieferant sind über das Bahnstromportal des Lieferanten einsehbar. Netznutzungsabrechnungen von DB Energie/Bahnstromnetzbetreiber (sofern zutreffend) werden separat übermittelt.
19. Werden die Rechnungen weiterhin in DB Portal sichtbar?
- Antwort: Diese Frage stimmen Sie bitte mit dem betreffenden Lieferanten ab.
20. Was sind denn die Regelungen für EDI-Abrechnung? Weicht das von Formaten wie ZUGFERD ab? Für die Netznutzung.
- Antwort: Es kommen die in der Energiewirtschaft üblichen EDIFACT-Formate zur Anwendung. Diese sind punktuell auf Besonderheiten der Bahnstromversorgung angepasst worden. Alle weiteren Infos hierzu finden Sie auf unserer Homepage.
21. Es ist also keine explizite Unterzeichnung der neuen Verträge erforderlich?
- Antwort: Nein, eine Unterzeichnung der neuen Verträge ist nicht notwendig. Die formlose Bestätigung per Mail ist ausreichend.
22. Kasten Widerspruchsrecht: "Damit ist kein Netzzugang nach 01.07.2026 möglich". Hier habe ich ein Verständnisproblem.
- Antwort: Die Darstellung war unglücklich. Bei Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Zugang (d.h. bis Ende April) wäre kein Netzzugang nach dem 01.07.2026 möglich. Ohne Widerspruch läuft der Netzzugang nach dem 01.07.2026 unter den neuen Bedingungen weiter.
23. Könnten Sie für die nächste Veranstaltung paar praktische Beispiele und potenzielle Meldefehler (Bestätigung der Daten zw. Halter und Nutzer) vorbereiten?
- Antwort: Sehr gerne. Bitte nutzen Sie auch für eine realistische Praxiserfahrung die aktuell laufenden Marktpartner tests.
24. Ist mit Folgeveranstaltung der nächste Termin im April gemeint?
- Antwort: Unsere Folgeveranstaltung vom DB Energie Bahnstromnetzbetreiber findet am 27.05.2026 statt.



DB